

Hansestadt LÜBECK 



Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren in der Hansestadt Lübeck

- Textfassung -

Hansestadt Lübeck
Die Stadtpräsidentin
Beirat für Seniorinnen und Senioren
1.100 Büro der Bürgerschaft

April 2003 einschließlich Änderungen
(30.09.2004 / 23.02.2006 / 24.09.2009)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wahlzeit und Wahltag
- § 2 Sachliche Voraussetzungen des Wahlrechts
- § 3 Förmliche Voraussetzungen des Wahlrechts
- § 4 Wählbarkeit
- § 5 Wahlsystem
- § 6 Wahlleiterin/Wahlleiter
- § 7 Wahlausschuss
- § 8 Wahlvorstand
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Wahlhandlung
- § 11 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 12 Verlust des Sitzes
- § 13 Amtliche Bekanntmachungen
- § 14 Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften
- § 15 Inkrafttreten

**Wahlordnung
der Hansestadt Lübeck
für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren**

Aufgrund der §§ 4 und 47d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 3 Abs. 5 der Satzung der Hansestadt Lübeck für den Beirat für Seniorinnen und Senioren wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 03.04.2003 folgende Wahlordnung erlassen, geändert in der Sitzung am 30.09.2004 und 23.02.2006, zuletzt geändert in der Sitzung am 24.09.2009.

**§ 1
Wahlzeit und Wahltag**

- (1) Die Wahlzeit des Beirates für Seniorinnen und Senioren (Beirat) beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem ersten des auf den Wahltag folgenden Monats, frühestens jedoch nach Ablauf der Wahlzeit des bisherigen Beirates.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister legt im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten den Wahltag fest.
- (3) Eine gewählte Bewerberin / ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Beirat mit dem fristgerechten Eingang der schriftlichen Annahmeerklärung bei der Wahlleiterin / dem Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlzeit des bisherigen Beirates.
- (4) Nach Ablauf ihrer Wahlzeit bleiben die Mitglieder des Beirates bis zum Zusammentritt des neu gewählten Beirates tätig.

**§ 2
Sachliche Voraussetzungen des Wahlrechts**

Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen / Einwohner der Hansestadt Lübeck, die am Wahltag

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 6 Wochen
 - a) im Wahlgebiet (Hansestadt Lübeck) eine Wohnung (Hauptwohnung) haben oder
 - b) sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben sowie
3. nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

**§ 3
Förmliche Voraussetzungen des Wahlrechts**

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Jede / Jeder Wahlberechtigte kann ihr / sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

§ 4 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist, wer am Wahltag
 1. das 60. Lebensjahr vollendet hat,
 2. im Wahlgebiet wahlberechtigt ist
und
 3. seit mindestens 3 Monaten
 - a) in Lübeck eine Hauptwohnung hat
oder
 - b) sich in Lübeck sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb Lübecks hat.
- (2) Nicht wählbar ist, wer nach § 6 Abs. 2 Ziffer 1-6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht erfüllt.

§ 5 Wahlsystem

- (1) In den drei Landtagswahlkreisen der Hansestadt Lübeck (35 Lübeck-West, 36 Lübeck-Ost und 37 Lübeck-Süd) sind jeweils sieben Seniorinnen / Senioren als Mitglieder in den Beirat zu wählen.
- (2) Jede Wählerin / jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Zu den Mitgliedern des Beirates sind gewählt jeweils diejenigen sieben Kandidatinnen / Kandidaten, die in ihrem Wahlkreis die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Beirates aus, rückt eine Kandidatin / ein Kandidat des jeweiligen Wahlkreises in der Reihenfolge der im Wahlkreis erzielten Stimmenanteile nach. Enthält die Liste des Wahlkreises keine Kandidaten mehr, ist die / der Nachrückende der Liste des Wahlkreises mit der nächst höheren Ordnungszahl zu entnehmen (für Wahlkreis 37 ist dies Wahlkreis 35). Sind die Listen aller Wahlkreise erschöpft, bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlzeit unbesetzt.

§ 6 Wahlleiterin/ Wahlleiter

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Sie / Er bestimmt die Wahlleiterin/ den Wahlleiter.

§ 7 Wahlausschuss

- (1) Den Wahlausschuss bilden die Wahlleiterin / der Wahlleiter als Vorsitzende / Vorsitzender und fünf Beisitzerinnen / Beisitzer.
- (2) Die Bürgerschaft wählt die Beisitzerinnen / Beisitzer sowie die Stellvertreterinnen/ Stellvertreter vor jeder Wahl.

§ 8 Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin / dem Wahlvorsteher, einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter und fünf Beisitzerinnen / Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter berufen.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von wahlberechtigten Einzelpersonen und Gruppen von Wahlberechtigten sowie von Verbänden oder Vereinen mit Sitz in Lübeck, die sich der sozialen Betreuung von Seniorinnen und Senioren widmen, eingereicht werden.
- (2) Wahlvorschläge sind bis spätestens am 48. Tag vor der Wahl schriftlich auf amtlichen Formblättern bei der Wahlleiterin / dem Wahlleiter einzureichen.
- (3) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung am 44. Tag vor der Wahl.

§ 10 Wahlhandlung

- (1) Gewählt wird durch Briefwahl. Die dazu erforderlichen Unterlagen werden den Wahlberechtigten frühestens am 30. Tag, spätestens am 25. Tag vor der Wahl übersandt.
- (2) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt.

§ 12 Verlust des Sitzes

Ein Mitglied des Beirates verliert seinen Sitz,

1. wenn sie / er auf ihn verzichtet,
2. wenn die Voraussetzung ihrer / seiner Wählbarkeit weggefallen ist.

§ 13

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 14

Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften

Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren sinngemäß.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Hansestadt Lübeck für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren vom 30. März 1992 (LN vom 01. April 1992), zuletzt geändert durch Wahlordnung vom 15. März 2001 (SZ vom 27.03.2001) außer Kraft.

Lübeck, 03.04.2003

Der Bürgermeister